

Die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und die Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV) haben sich im Vorfeld der Revision des Tierschutzgesetzes auf Anfrage des Bundesamtes für Veterinärwesen mit dem Begriff der Würde der Kreatur beim Tier auseinandergesetzt.

Im Zentrum der Auseinandersetzung stand dabei der Umgang mit gentechnisch veränderten Tieren. Das Ziel der beiden Kommissionen ist, sowohl aus ethischer als auch aus praxisorientierter Sicht einen Beitrag zu leisten zur öffentlichen Diskussion über das Verhältnis zwischen Mensch und Tier im Allgemeinen sowie über einen ethisch vertretbaren Umgang mit Tieren im Besonderen.



Lesen Sie diese Vorschläge, wie der Umgang des Menschen mit Tieren unter dem Aspekt der Würde der Kreatur im Tierschutzgesetz konkretisiert werden soll, und **beantworten Sie die folgenden Fragen in vollständigen, sorgfältig formulierten Sätzen.**

1. Fragen zur Lesekompetenz

- 1a) Welche Positionen lassen sich in der Tierethik unterscheiden?
- 1b) Was ist eine Güterabwägung und welche Aspekte sind bei einer sorgfältigen Güterabwägung zu berücksichtigen?
- 1c) Welche Probleme harren noch einer Lösung?

2. Fragen zur Interpretationskompetenz

- 2a) Beschreiben Sie ein konkretes Beispiel einer Güterabwägung.
- 2b) Würden Sie den aktuellen Art. 58 der Tierschutzverordnung ändern? Begründen Sie Ihre Meinung.

Tierschutzverordnung	455.1
<p>7. Kapitel: Tierversuche</p> <p>1. Abschnitt:⁷⁴ Versuchstiere⁷⁵</p> <p>Art. 58 Geltungsbereich und Begriff</p> <p>¹ Die Vorschriften über Tierversuche erfassen neben den Wirbeltieren auch die Zehnfusskrebse (<i>Decapoda</i>) und Kopffüssler (<i>Cephalopoda</i>).</p> <p>² Als Versuchstiere gelten alle Tiere nach Absatz 1, die in Tierversuchen eingesetzt werden oder die zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehen sind.</p>	

Die

Würde

**Eine gemeinsame Stellungnahme
der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im
ausserhumanen Bereich (EKAH)
und der Eidgenössischen
Kommission für Tierversuche
(EKTV) zur Konkretisierung der
Würde der Kreatur beim Tier**

des

Tieres



Die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und die Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV) haben sich im Vorfeld der Revision des Tierschutzgesetzes auf Anfrage des Bundesamtes für Veterinärwesen mit dem Begriff der Würde der Kreatur beim Tier auseinandergesetzt. Im Zentrum der Auseinandersetzung stand dabei der Umgang mit gentechnisch veränderten Tieren.

Das Ziel der beiden Kommissionen ist, sowohl aus ethischer als auch aus praxisorientierter Sicht einen Beitrag zu leisten zur öffentlichen Diskussion über das Verhältnis zwischen Mensch und Tier im allgemeinen sowie eines ethisch vertretbaren Umgangs mit Tieren im besonderen. Es werden Vorschläge unterbreitet, wie der Umgang des Menschen mit Tieren unter dem Aspekt der Würde der Kreatur im Tierschutzgesetz konkretisiert werden soll.

Die Würde der Kreatur in der Schweizerischen Bundesverfassung

Der Begriff der *Würde der Kreatur* steht seit 1992 in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV). Artikel 120 BV (Artikel 24novies der alten Verfassung) schützt vor Missbräuchen der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich.

Wird vor Missbräuchen geschützt, so sind mit anderen Worten gentechnische Eingriffe an Lebewesen grundsätzlich erlaubt. Es gilt jedoch, der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen, da der Umgang mit dem Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen einen besonders sensiblen und anspruchsvollen Bereich des menschlichen Umgangs mit Lebewesen betrifft. Die EKAH und die EKTv gehen davon aus, dass die gentechnische Veränderung eines Tieres und der Eingriff in das Erbgut eines Tieres nicht zwingend eine Missachtung seiner Würde darstellen. Für die beiden Kommissionen steht die Beeinträchtigung der Würde im Zusammenhang mit dem Eigenwert des Tieres.

Wir missachten die Würde eines Tieres, wenn wir seine allfällige Beeinträchtigung nicht zum Gegenstand einer Güterabwägung machen, ihr also nicht Rechnung tragen, sondern selbstverständlich von einem Vorrang der Interessen des Menschen ausgehen.

*Eine Schwierigkeit der schweizerischen Diskussion besteht darin, dass in der französischsprachigen Übersetzung der Verfassung der Begriff *l'intégrité des organismes vivants* gewählt wurde. Es ist vom ethischen Standpunkt her unklar, was der Ausdruck *Integrität* bedeuten soll. Er ist jedoch auf keinen Fall identisch mit dem Begriff der Würde der Kreatur.*

Die Würde der Kreatur bezieht sich, im Einklang mit der internationalen Diskussion, auf den Eigenwert des Tieres.

Artikel 120 der Bundesverfassung:
Gentechnologie im Ausserhumanbereich

- 1 Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.
- 2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.



*Widerspruch zwischen dem Interesse des Menschen an Unterhaltung und dem Interesse des Tieres an seiner artgerechten Haltung. Wellensittiche sind sehr soziale Schwarmvögel. Werden sie ohne Artgenossen gehalten, sind sie leichter zum Sprechen zu bringen.
Bild: A. Steiger*

Das Verhältnis zwischen Mensch und Tier

Schutz des Tieres und seiner Würde sind in Europa heute gesellschaftlich anerkannte Zielsetzungen. Das war nicht immer so. Bis in das 20. Jahrhundert hinein war das nicht-menschliche Lebewesen sowohl in der europäischen Philosophie als auch Theologie (Christentum) bis auf seltene Ausnahmen kein Thema der Ethik. Erst in den letzten Jahrzehnten ist eine zunehmende Sensibilisierung und ein wachsendes Interesse an Fragen des Tier-, Arten- und Umweltschutzes festzustellen. Immer deutlicher wird die Kritik an der Ausrottung von Tierarten, an der Massentierhaltung, an gewerblichen Tiertransporten, gewissen Formenzüchtungen und nicht zuletzt an der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere.

Die Probleme im Umgang des Menschen mit Tier und Natur sind breiten Bevölkerungskreisen bewusst. Die Frage, ob wir eigentlich so mit Tieren umgehen *dürfen*, wird deshalb immer eindringlicher gestellt.

Gegenüber dem Selbstverständnis, dass der Mensch im Zentrum steht und allein Würde und Schutz beanspruchen kann, stellt die Rede von der Würde der Kreatur der Masslosigkeit und Willkür des Menschen im Umgang mit der übrigen Natur ein Korrektiv zur Seite. Der Mensch wird zu Respekt und Zurückhaltung gegenüber der Natur aufgefordert, sowohl in seinem eigenen Interesse an ihrer nachhaltigen Nutzung, als auch aufgrund eines den Mitlebewesen zugeschriebenen Eigenwertes. Lebewesen sollen um ihrer selbst willen geachtet und geschont werden.

Lebewesen sollen um ihrer selbst willen geachtet und geschont werden.



Die Menschenwürde und die Würde der Kreatur: vergleichbar, aber nicht gleich

Die in der Tierethik eingenommenen Positionen lassen sich im wesentlichen einteilen aufgrund des moralischen Status, den wir Tieren zubilligen. Hauptsächlich unterscheiden lassen sich dabei folgende Grundpositionen, wobei jede dieser Positionen wiederum Differenzierungsgrade erfährt:

- a) Ein moralischer Wert wird *nur dem Menschen* zugesprochen. Der moralische Status des Tieres ist danach abhängig von der Wertschätzung, die der Mensch aus eigenem Interesse dem Tier entgegenbringt.
- b) Die moralische Berücksichtigung des Wohlbefindens bezieht sich *auf alle empfindungsfähigen Tiere*. Empfindungsfähigen Tieren wird damit ebenfalls ein moralischer Wert zugesprochen.
- c) *Allen Lebewesen* wird ein moralischer Status zuerkannt.
- d) Der moralische Respekt und ein entsprechender Schutz erstreckt sich nicht nur auf alle Lebewesen, sondern auch auf Arten, Biotope, ja *die gesamte belebte Natur* im Sinne von Albert Schweitzers Argument der «Ehrfurcht vor dem Leben».
- e) Nicht nur der belebten Natur, sondern *allem, was ist*, wird ein moralischer Wert zuerkannt.

Der Begriff der Würde diente lange dazu, den besonderen Status des Menschen gegenüber anderen Lebewesen zu unterstreichen. Er ist Ausdruck der herausragenden Stellung, die der Mensch aus philosophischer Sicht aufgrund seiner Vernunft- und Moralfähigkeit, aus theologischer Sicht aufgrund seiner Ebenbildlichkeit mit Gott hat. Der Begriff der Menschenwürde blickt auf eine lange Geschichte zurück, in der er vielfach neu interpretiert, abgeschliffen und präzisiert wurde.

Der Begriff der Würde der Kreatur ist sowohl in der ethischen als auch in der rechtlichen Diskussion neu. Weltweit ist er bis heute nur in der Aargauer Kantonsverfassung und seit 1992 in der Schweizerischen Bundesverfassung als Rechtsbegriff vertreten. So wie der Begriff in der Verfassung verwendet wird, schliesst er den Menschen aus und umfasst Tiere, Pflanzen und andere Organismen.

Truthennen leiden an massiver Beinschwäche bis hin zur Gehunfähigkeit, weil Skelett und Gelenke dem angezüchteten Gewicht, insbesondere der Brustmuskeln, nicht Stand zu halten vermögen. Bild: P. Schlup

Konkretisierung der Würde der Kreatur bei (Wirbel-)Tieren

Individuum-Population-Art:
Was schützt das Tierschutzgesetz?

Das geltende Tierschutzgesetz zielt auf den Schutz des *einzelnen Tieres* ab und nicht auf den Schutz von Tierpopulationen oder Tierarten. Das Tierschutzgesetz schränkt zudem den Begriff der Tiere auf Wirbeltiere ein. Die EKAH argumentiert, dass der Schutzanspruch, der dem Tier aufgrund seiner Würde zugesprochen wird, ihm aufgrund seines *Eigenwertes* zukommt. Die Anerkennung des Eigenwertes verlangt, dass das Tier um seiner selbst willen in seinen artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen respektiert wird. Da die Würde der Kreatur nach der Verfassung nicht nur einzelnen Wirbeltieren, sondern allen Tieren und darüber hinaus auch Pflanzen und aus ethischer Sicht möglicherweise allen Lebewesen zukommt, sollte das Tierschutzgesetz ohne Einschränkung auf alle Tiere im zoologischen Sinne angewendet werden. Weil es jedoch schwierig ist, der Individualität bei Wirbellosen (z.B. Würmern und Insekten) Rechnung zu tragen und weil das Tierschutzgesetz auf den Individualschutz von Tieren ausgerichtet ist, plädiert die EKTU dagegen für die Beibehaltung des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes im wesentlichen für Wirbeltiere. Die mehr auf Populationen ausgerichteten Würdeaspekte wirbelloser Tiere sollen in anderen Gesetzgebungen, z.B. dem Natur- und Heimatschutz- oder dem Umweltschutzgesetz geregelt werden.

Das geltende Tierschutzgesetz schützt Tiere vor ungerechtfertigtem Zufügen von Leiden, Schmerzen oder Schäden, und sie dürfen nicht ungerechtfertigt in Angst versetzt werden. Die Diskussion im Hinblick auf die anstehende Gesamtrevision des Tierschutzgesetzes dreht sich nun um die Frage nach der Konkretisierung des Verfassungsbegriffes der Würde der Kreatur auf Gesetzesebene und seiner Wirkungen, die über die bisherigen Schutzaspekte des Tierschutzes hinausgehen.

Die EKAH und die EKTU gehen davon aus, dass mit dem Schutz des einzelnen Tieres vor ungerechtfertigten *Leiden, Schmerzen, Schäden* sowie vor ungerechtfertigtem *In-Angst-versetzen* bereits wesentliche Aspekte der Würde der Kreatur berücksichtigt sind. Die EKTU hat sich der Auffassung der EKAH angeschlossen, dass jedoch die in der Verfassung verlangte Achtung der Würde der Kreatur das Tier noch *umfassender* schützt. Im Sinne eines Anstosses zum Weiterdenken wurde deshalb ein Systematisierungsvorschlag zur Bestimmung der weiteren Aspekte der Beeinträchtigung der Würde erarbeitet:

- **Eingriff ins Erscheinungsbild**
- **Erniedrigung**
- **übermäßige Instrumentalisierung**



Lustig oder entwürdigend?

Güterabwägung

Die von der EKAH vorgeschlagenen drei Kategorien wurden von der EKTU aus praxisorientierter Sicht kritisch diskutiert. Die EKTU schlägt vor, den Eingriff ins Erscheinungsbild nicht nur im Hinblick auf die äussere Erscheinung zu verstehen, sondern auch im Hinblick auf die *Fähigkeiten des Tieres*.

Beide Kommission stimmen überein, dass die Kategorie «Erniedrigung» sehr vom Menschen her gedacht ist. In der praktischen Umsetzung kommt hier vor allem ein erzieherischer Aspekt zum Ausdruck, der sich ganz allgemein in einem Respekt vor dem Eigenwert des Tieres zeigt.

Die Grundfrage, die sich für die *praktische Anwendung* des Kriteriums der Würde der Kreatur stellt, ist die nach dem Gewicht bzw. nach dem Wert dieser Würde im Vergleich zu anderen Gütern und Interessen beim Umgang mit Tieren. Wie lässt sich sicherstellen, dass die Würde der Kreatur geachtet bleibt? Dies wird grundsätzlich nur möglich, wenn vor jedem Bewilligungsentscheid eine Güterabwägung durchgeführt wird. Es kann sich dabei herausstellen, dass für eine bestimmte Art von Umgang mit Tieren

eine generelle, d.h. auf alle vergleichbaren Fälle geltende Güterabwägung genügt.

Eine *Güterabwägung* vorzunehmen bedeutet zunächst einmal, sich den Interessenkonflikt zu vergegenwärtigen, die involvierten Interessen, Güter und Zielsetzungen aller Betroffenen festzustellen, sie zu bewerten und zu gewichten und schliesslich gegeneinander abzuwägen. Das Resultat einer solchen Güterabwägung ist ein begründetes Urteil darüber, ob im Einzel-



Ein besonderes Gen bewirkt beim Belgischen Doppellender (Blanc Bleu Belge) eine doppelt angelegte Muskulatur von Hüfte und Hinterbein. Damit erhöht sich die Fleischausbeute, aber auch der Anteil an Schweregeburten. Meist sind Kaiserschnittgeburten nötig.
Bild: R. Thun

Beispiele von unterschiedlichen Interessen des Menschen, deren unterschiedliche Gewichtung zu gegenteiligem Resultat bei der Güterabwägung führt.

Nacktkatzen werden als Heimtiere gezüchtet. Ihr Wärmehaushalt ist gestört, und sie leiden oft unter Sonnenbrand und an anderen Verletzungen. Komfortverhalten wie Lecken sowie Tast- und Orientierungsvermögen sind eingeschränkt. Als Argument für das Züchten und Halten von Nacktkatzen wird vorgebracht, dass die Haarlosigkeit es auch Allergikerinnen und Allergikern ermögliche, eine Katze zu halten. Dieses Argument wiegt wenig, da es andere Heimtiere gibt, die keine Allergien auslösen. Zudem sind die Beeinträchtigungen und Verletzungen der Tierinteressen gross.

Nacktmäuse werden nicht wegen ihrer Haarlosigkeit gezüchtet, sondern weil sie ein unvollständiges Immunsystem haben. Sie werden ausschliesslich im Labor unter keimarmen Bedingungen gehalten und bleiben grundsätzlich gesund. Nacktmäuse sind Versuchstiere in der biomedizinischen Forschung und werden als solche für Untersuchungen der Funktionsweise des menschlichen Immunsystems eingesetzt. Ein besseres Verständnis solcher Prozesse könnte dazu führen, neue Therapien zum Beispiel für Immunschwächeerkrankungen zu erarbeiten. Im Vergleich zur Nacktkatze wiegen hier die Interessen des Menschen schwerer, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tiere dagegen erscheinen geringer. Bild Nacktmaus: E. Isenbügel

Gentechnisch veränderte Tiere

fall oder möglicherweise für eine bestimmte Kategorie von Fällen ein Eingriff gerechtfertigt werden kann oder nicht. Dabei stellt sich die Frage, ob einzig Unvermeidbarkeit oder Existenznotwendigkeit für den Menschen Rechtfertigungsgründe für Eingriffe darstellen oder ob auch andere Kriterien für eine Rechtfertigung genügen.

Auf jeden Fall muss bei einer Güterabwägung von folgender Überlegung ausgegangen werden:

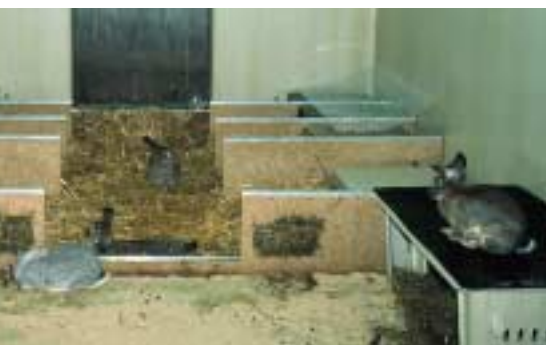
Ein Eingriff in die Würde von Tieren ist umso strenger zu beurteilen, je gravierender er für die betroffenen Tiere ist und je belangloser – oder doch verzichtbarer – für den Menschen. Umgekehrt muss aber auch gelten, dass ein Eingriff umso eher zu tolerieren ist, je geringfügiger er für die betroffenen Tiere und je notwendiger er im Interesse anderer Lebewesen ist.

Die Frage nach der Achtung der Würde der Kreatur hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung, Weiterzucht und Verwendung von gentechnisch veränderten Tieren entzündet. Hier wird ein Terrain betreten, das die Möglichkeit einer Würdeverletzung in besonderer Weise nahelegt. Die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere fällt heute unter die Definition der Tierversuche und ist somit bewilligungspflichtig. Das besondere an der Gentechnologie ist

- **der mit ihr verbundene hohe Tierverbrauch**
- **die Unvorhersehbarkeit der konkreten Auswirkungen eines Eingriffs auf Befinden, Verhalten und Erscheinungsbild des Tieres**
- **die Möglichkeit, die Artengrenzen zu überschreiten.**

Die herkömmliche Zucht findet in der Unmöglichkeit der Kreuzung der Arten ihre Grenzen. Wo diesbezüglich die Grenzen der Gentechnologie sind, ist noch unbekannt.

Zur Prüfung, ob die Würde des Tieres trotz gentechnischem Eingriff geachtet wird und der Eingriff damit zulässig ist, ist eine Güterabwägung zwischen den *Schutzinteressen des Tieres* und den *Nutzungsinteressen des Menschen* notwendig. Dazu müssen die Nutzungsinteressen des Menschen aber erst ermittelt und gewichtet werden. Nicht nur die Nutzungsinteressen unterscheiden sich je nach Zuchtziel, auch deren *Gewichtung* fällt unterschiedlich aus. Die EKAH und die EKTV erachten deshalb eine Unterscheidung von Herstellungszielen für gentechnisch veränderte Tiere für die Güterabwägung als notwendig. Eine Kategorisierung ermöglicht, die unterschiedlichen Interessen des Menschen



Kaninchen werden zur Produktion von Antikörpern gehalten. Diese Stoffe werden für Diagnosesets benötigt, z.B. zum Erkennen von Infektionskrankheiten beim Menschen. Die Kaninchen werden wiederholt geimpft. Später wird ihnen in kleinen Mengen Blut abgenommen. Sofern die Haltung tiergerecht ist und der Umgang mit den Tieren schonend erfolgt, ist ihre Belastung klein.

Bild: M. Stauffacher



Englische Bulldogge. Die extreme Kurzköpfigkeit geht mit Schweratmigkeit, Gebissanomalien, häufigen Lid- und Hauterkrankungen, aber auch Hüftgelenkproblemen und Schweregeburten einher. Bild: E. Isenbügel

an gentechnisch veränderten Tieren zu verdeutlichen und zu gewichten. Im Sinne einer zu diskutierenden Kategorisierung wird folgende Unterteilung vorgeschlagen:

Heim- und Hobbytiere/Sporttiere

Arbeits- und Nutztiere

- zur reinen Leistungssteigerung
- für therapeutische und humanitäre Zwecke
- zur Produktion von Luxusgütern
- zur Produktion von Lebensmitteln und anderen Gütern
- für medizinische Zwecke

Versuchstiere

- für die Grundlagenforschung
- für die anwendungsorientierte Forschung

Als Interessen des Menschen sind in einer Güterabwägung z.B. folgende Aspekte zu berücksichtigen: Gesundheit, Sicherheit, Lebensqualität, Erkenntnisgewinn, wirtschaftliche und Umweltschutzinteressen, Ästhetik, Bequemlichkeit. Auf Seiten des Tieres werden für alle Nutzungsbereiche dieselben Interessen in die Waagschale gelegt: keine Belastungen (Leiden, Schmerzen, Angst und Schäden) oder andere Würdeverletzungen (Eingriff ins Erscheinungsbild – dazu gehören nach Auffassung der EKTV auch die «Fähigkeiten des Tieres» –, Erniedrigung, übermässige Instrumentalisierung). Die EKAH ist mit der EKTV einig, dass unter dem Aspekt der Instrumentalisierung der Tierverbrauch so gering wie möglich zu halten ist. Unter demselben Aspekt ist auch das Interesse des einzelnen Tieres an einer eigenen, wenn vielleicht auch «unbewussten» Existenz im Sinne der erfolgreichen Auseinandersetzung mit der Umwelt (Selbstaufbau, Selbsterhalt und Fortpflanzung) zu berücksichtigen.

Die Würde des Tieres wird geachtet, wenn die Verletzung seiner Würde im Rahmen einer sorgfältigen Güterabwägung gerechtfertigt werden kann. Sie wird hingegen bei einem Eingriff missachtet, wenn eine Güterabwägung ergibt, dass die Interessen des Tieres jene Interessen, die ihnen entgegenstehen, überwiegen.

Die Beeinträchtigung von Tieren nach bestimmten Kriterien (Schmerzen, Leiden, Angst, Schäden, Eingriffe ins Erscheinungsbild, Erniedrigung und überschrittenes Ausmass der Instrumentalisierung) stellen nach mehrheitlicher Auffassung in den Kommissionen grundsätzlich eine Verletzung der Würde dar. Eine Güterabwägung kann allenfalls aufzeigen, dass eine Würdeverletzung gerechtfertigt werden kann, weil die Interessen des Menschen als gewichtiger bewertet werden als die Interessen des Tieres. Die Würde des Tieres wird geachtet, wenn die Verletzung seiner Würde im Rahmen einer sorgfältigen Güterabwägung gerechtfertigt werden kann. Sie wird hingegen bei einem Eingriff missachtet, wenn eine Güterabwägung ergibt, dass die Interessen des Tieres jene Interessen, die ihnen entgegenstehen, überwiegen.

In den wenigsten Fällen liegt eine einheitliche Interessengewichtung und damit ein zwingend sich ergebendes Resultat der Güterabwägung vor. **In beiden Kommissionen besteht jedoch Einstimmigkeit hinsichtlich eines generellen Verbotes der Herstellung von gentechnisch veränderten Heim-, Hobby- und Sporttieren sowie von Tieren allein zur Steigerung der Produktion von Lu-**



Bei der hochgezüchteten Goldfischrasse «Blasenaugen» sind die Augen vergrössert und nach oben gedreht. Darunter liegen dünnhäutige, mit Flüssigkeit ausgefüllte Ausstülpungen bis maximal Taubeneigrösse. Die Sicht der Tiere ist wesentlich eingeschränkt.

Bild: E. Isenbügel

xusgütern. In diesen Bereichen werden die menschlichen Interessen im Vergleich zu den Interessen des Tieres als nicht gewichtig genug erachtet.

In allen anderen Nutzungsbereichen wird mehrheitlich für eine Güterabwägung im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf verschiedene Bedingungen plädiert. Es bleibt aber auch der Ruf nach Verboten oder einer strengen Handhabung beispielsweise der Bedingung «Alternativlosigkeit» oder «Existenznotwendigkeit». In diesen abweichenden Resultaten der Güterabwägung spiegeln sich zum einen unterschiedliche Einschätzungen von Konsequenzen eines bestimmten Vorgehens wider. Gerade hier kommen zum andern aber auch unterschiedliche ethische Positionen zum Tragen,

die dazu führen, die Tierinteressen im Verhältnis zu den Interessen des Menschen mehr oder weniger zu gewichten.

Auch wenn in einer Güterabwägung z.B. die Interessen eines Wirbeltieres nicht gleich gewichtet werden wie diejenigen eines wirbellosen Tieres und sich damit ein hierarchisch verstandenes Würdekonzept offenbart, wird damit jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch «niederen» Tieren und Pflanzen ein Eigenwert zukommt.

Die *Weiterzüchtung, Nutzung und Haltung von gentechnisch veränderten Tieren* unterliegt zum jetzigen Zeitpunkt keiner Bewilligungspflicht. Sowohl die EKTU als auch die EKAH empfehlen deshalb die Aufnahme einer *zweiten Stufe der Güterabwägung* ins

Gesetz, die sich auf die Weiterzucht, Haltung und Verwendung von gentechnisch veränderten Tieren bezieht. Die Güterabwägung auf dieser zweiten Stufe, im wesentlichen eine vertiefte Güterabwägung der ersten Stufe für die Herstellung, muss gleichermassen für gentechnisch veränderte Tiere und Tiere aus herkömmlicher Zucht durchgeführt werden. Die Begründung liegt darin, dass nicht nur die gentechnische Herstellung ein Tier beeinträchtigen kann. Auch Tiere, die mit traditionellen Verfahren gezüchtet oder in nicht-gentechnischen Verfahren hergestellt wurden, können Belastungen ausgesetzt oder anderweitig in ihrer Würde verletzt sein. Man denke beispielsweise an Extremzüchtungen. **EKAH und EKTU vertreten deshalb einstimmig die Auffassung, dass gentechnisch veränderte, mit herkömmlichen Methoden oder durch herkömmliche Paarung gezüchtete Tiere hinsichtlich Zucht, Haltung und Verwendung rechtlich gleichgestellt sein müssen.**



Haubenenten haben z.T. grosse Löcher in der Schädeldecke, und das Hirn ist verformt. Dies ist auf Fetteinlagerungen im Schädelinneren zurückzuführen. Diese Veränderungen verursachen bei den Enten Gleichgewichtsstörungen. Für die hohen Brutverluste bei dieser Rasse sind u.a. grossflächige Hirnbrüche verantwortlich, die zusammen mit Schnabelmissbildungen kurz vor dem Schlupftermin zum Absterben der Küken führen. Bild: Th. Bartels



Diese durch eine natürliche Veränderung eines Gens (Mutation) entstandene «Fettmaus» wird in der Forschung eingesetzt. Sie wird mit zunehmendem Alter so dick, dass der Tierpfleger oder die Tierpflegerin sie wenden muss, wenn sie zufällig auf den Rücken fällt.

Die Würde der Kreatur über das Tierschutzgesetz hinaus

Die Diskussion um die Konkretisierung der Würde der Kreatur wird im allgemeinen am Beispiel der Tiere und insbesondere der Wirbeltiere abgehandelt. Die Verfassung verlangt aber, die Achtung der Würde der Kreatur auch auf Pflanzen zu beziehen. Die Diskussion um die Würde von «niederen» Tieren und Pflanzen gestaltet sich ungleich schwieriger als in Bezug auf «höhere» Tiere, namentlich Wirbeltiere.

Auch bei «höheren» Tieren harrt ein Problem der Lösung. Menschenaffen verfügen in einem hohen Grade über «menschliche» Eigenschaften wie

Selbstbewusstsein, Individualität und Vernunftfähigkeit. Es stellt sich die Frage, ob der Schutz der Würde der Kreatur diesen besonderen Eigenschaften gerecht werden kann oder ob der Umgang mit Menschenaffen und möglicherweise mit allen Primaten über das Tierschutzgesetz hinaus noch speziell geregelt werden müsste. Hier besteht noch besonderer Klärungsbedarf.



Februar 2001

Herausgeberinnen und Redaktion: Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTv)

Gestaltung: Atelier Stephan Bundi, SGV, Niederwangen/Bern

Druck: Schaub Druck AG, Bern

Diese Broschüre ist in deutsch, französisch und italienisch erhältlich.

Redaktionsadresse: Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH), c/o Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), CH-3003 Bern, Tel. 031 323 83 83, Fax 031 324 79 78, E-Mail: ekah@buwal.admin.ch, Internet: www.ekah.ch

Nachdruck mit Quellenangabe erwünscht

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

